

Die Kapitulationen in der Türkei.

E. v. D. Mit dem Jahre 1826, als Mahmud II., der Reformier, die Janitscharen vernichtete, die Eingliederung der Lehnsvermögen beim Ableben des Belehnten aufhob, endet das türkische Mittelalter; die Türkei tritt in ihre „Neuzeit“ ein. Aber dieser Uebergang ist für die Türkei außerordentlich erschwert, weil sie mit vielen Lasten und Hemmungen der Vergangenheit behaftet ist, auf Schritt und Tritt, mit und ohne eigene Schuld, auf Schwierigkeiten von Seiten der wahrlich nicht selbstlosen Großmächte stößt, denen die Erstarkung der Türkei unbedingt nicht am Herzen lag. Wir wünschen diese Wiedergeburt und müssen sie wünschen; wir haben jedes Interesse, die Türkei aus sich und für sich stark zu machen. Das Interesse der Türkei ist unser Interesse, ihre Stärke von der größten Bedeutung für die Zukunft.

Das größte Hindernis für eine Neuentwicklung der Türkei waren die Kapitulationen. Der Name ist wohl jedem bekannt, von ihrer Bedeutung für die im Orient lebenden Europäer haben viele einen Begriff, von ihrem eigentlichen Wesen, von ihrer Entstehung und ihrer Ausartung, die sie zum Fluche der Türkei werden ließen, machen sich wenige eine Vorstellung. Ursprünglich waren die Kapitulationen Gnadenbeweise, Vorteile, die den Fremden — zunächst Venedig, vor allem aber Frankreich — gewährt wurden. Nicht ohne Schuld der Türkei wurden aus diesen freiwillig gewährten Vorrechten mit der Zeit fesselnde Verpflichtungen. Die unbedingte Rechtsunsicherheit zwang die Mächte, bei allen Friedens- und Vertragsverhandlungen sich möglichst weitgehende, möglichst günstige Vorteile für ihre Staatsangehörigen von der Türkei bewilligen zu lassen. Sie tat es, und konnte es scheinbar ohne Schaden tun, weil sie stark war, mit einer gewissen Verachtung auf die Ungläubigen herabsah. Als aber der Verfall begann, da schmiedeten eben die Fremden aus diesen ihnen gewährten Vorrechten Waffen gegen die Türkei, die zu schwerer Ungerechtigkeit, zum größten Nachteil des Landes sich entwickelten.

Ursprünglich schloß die Türkei nach den Kriegen mit den Ungläubigen überhaupt keinen Frieden; es wurden Verträge, Waffenstillstand auf 20 bis 30 Jahre geschlossen; sie unterhielt auch diplomatische Beziehungen nur mit benachbarten, anliegenden Staaten, deshalb z. B. nicht mit Frankreich.

Franz I. sandte 1525 einen Gesandten nach Konstantinopel, um mit Suleyman dem Prächtigen einen Vertrag gegen Oesterreich abzuschließen. Zunächst erreichte sein Gesandter nichts; aber im Jahre 1533 schloß er mit der Pforte einen Handelsvertrag. Vielleicht gerade weil mit Frankreich, als nicht angrenzendem Staate, die Beziehungen vom Beginn andere waren, war dieser Vertrag in seinen Bedingungen, in den Kapitulationen anders, als die Verträge mit anderen Staaten. Es wäre nicht uninteressant, den für die Würde der abendländischen Mächte nicht gerade schmeichelhaften Wortlaut dieser Verträge hierherzusetzen. Wesentlich für das Verständnis dessen, was bis vor kurzem als Kapitulation in der Türkei bestand und für die Entwicklung der Türkei einfach vernichtend war, ist das, was in diesem ersten Vertrag und mit Zusätzen und Erweiterungen, besonders unter Karl IX. im Jahre 1569 mit Selim II., in späteren Verträgen an Vorteilen gewährt wurde. Wohlverstanden waren alle diese Rechte lange Jahre nur Frankreich zugestanden. Daraus erklärt sich das große Übergewicht, das Frankreich bisher im Orient hatte. Man muß daneben bedenken, daß Frankreich selten als Feind, oft als Bundesgenosse auftrat.

Durch diese Verträge erhielten die Franzosen das Recht, in der ganzen Levante Konsulate zu errichten. Der Gesandte und die Konsuln erhielten das Recht, in allen Angelegenheiten, die Untertanen ihres Landes untereinander betrafen, selbst Recht zu sprechen. Franzosen, die im Orient lebten, durften testamentarisch über ihr Vermögen frei verfügen. (Bei Untertanen der Türkei wurde sehr häufig beim Ableben eines Reichen entweder unter dem Rechtstitel, daß das Leben an den Sultan zurückfiel oder ohne Rechtstitel das Vermögen des Verstorbenen eingezogen.) Starben Angehörige dieses Landes ohne Erben, so konnten der Gesandte und die Konsuln das Vermögen an sich nehmen und die Hinterlassenen in der Heimat zu Erben einsetzen. Unter anderen sehr wichtigen Bestimmungen über Rechtsschutz war eine der wichtigsten, daß über einen französischen Untertanen das Urteil nur im Beisein eines Dolmetschers, der im Dienste der französischen Gesandtschaft stand, gesprochen werden durfte. Alle Franzosen waren von der Kopfsteuer befreit. Noch eine große Zahl von Bestimmungen war getroffen über Freilaf-

1916 konnte es sich aus der Umklammerung der Eismassen befreien und die Reise nach Neuseeland antreten, wobei es auch endlich mit Hilfe seiner Rumpfschwanzschwanz mit den

Soffen wir, daß es der türkischen Regierung gelingt, Recht und Gerechtigkeit so neu aufzubauen, daß sie wirklich imstande ist, einen festen, gesunden Staat zu schaffen? Wenn ihr das gelingt, so fällt jeder Grund für uns fort, uns über die Zukunft der Kapitulationen zu beklagen. Sie waren die größte Ungerechtigkeit und die schlimmste Demütigung, die man einem selbständigen Staate aufzulegen konnte.